



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme Nr. 4 Januar 2021

### zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

#### Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

Rechtsanwältin Dr. Christina Chlepas  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz  
Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt, Vorsitzender  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Florian Hartl, LL.M.  
Rechtsanwalt Dr. Peer Koch  
Rechtsanwalt Olaf Kranz  
Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig  
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer  
Rechtsanwältin Dr. Petra Schaffner  
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.  
Rechtsanwalt Dr. Andreas Wurm  
Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland Mail zentrale@brak.de

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE  
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-  
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-  
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 18. Dezember 2020 übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), welcher der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 (Digitalisierungsrichtlinie – DigiRL)<sup>2</sup> in deutsches Recht dient. Diese Richtlinie war Teil des sogenannten Company Law Package der EU-Kommission, das unter anderem darauf abzielt, einen europäischen digitalen Binnenmarkt zu schaffen. Es soll ermöglicht werden, Kapitalgesellschaften vollständig online zu gründen und eintragen zu lassen, Zweigniederlassungen zu registrieren und Gesellschaftsdokumente bei den zuständigen Registern online einreichen zu können. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) soll der Kosten-, Zeit- und Verfahrensaufwand für die Gründung und weitere Registersachen gesenkt werden.

Die BRAK begrüßt, dass die beabsichtigten Neuregelungen für Beglaubigungen die Erfüllung von Publizitäts- und Veröffentlichungspflichten für Unternehmen spürbar erleichtern.

Aufgrund der relativ kurz bemessenen Stellungnahmefrist beschränkt sich diese Stellungnahme auf die nachfolgenden Punkte:

### 1. Zur Änderung von § 2 HRegGebV

Das Bekanntmachungswesen für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister wird grundlegend verändert. Die neu geschaffene Möglichkeit zum kostenfreien Abruf von Registerinformationen über das Gemeinsame Registerportal der Länder begrüßt die BRAK, da dies die Publizität des Handelsregisters stärkt und die (Über-)Prüfung von Unternehmensdaten sowie die Erfüllung von Prüf- und Identifizierungspflichten erleichtert, wie bspw. nach dem GWG.

Für den Abruf aus dem Registerportal werden für jedes abgerufene Dokument bislang Gebühren fällig, die von dem Abrufenden zu entrichten sind. Gemäß § 2 Abs. 5 HRegGebV-E soll klargestellt werden, dass die Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf neben den Gebühren für Eintragungen im Register oder Entgegennahmen zum Register gesondert erhoben werden. Der Referentenentwurf lässt allerdings offen, ob die Gebühr pro Eintragung oder pro Anmeldung erhoben werden soll und in welcher Höhe diese Gebühren anfallen.

Die BRAK regt an, auf die Einführung dieser Gebühren zu verzichten, da die Verlagerung der Kostenlast vom Abrufenden auf die Gesellschaft selbst, die mit der Eintragung im oder Einreichung zum Register

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80).

einer gesetzlichen und damit nicht vermeidbaren Verpflichtung nachkommt, mit der von der Digitalisierungsrichtlinie intendierten Kostenerleichterung nicht vereinbar ist.

## **2. Zur Änderung von § 12 HGB**

Die BRAK begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, da diese für die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen eine spürbare Zeit- und Kostenersparnis darstellen. In Fällen, in denen schon die Änderung der Geschäftsanschrift einer GmbH oder AG den Weg zum Notar erforderlich machte, um die Anmeldung der Änderungsmitteilung beglaubigen und sodann über den Notar an das Registergericht zu übermitteln, soll die Beglaubigung mittels Videokommunikation nach § 40a BeurkG-E zulässig werden. Auch wenn der Anwendungsbereich auf Einzelkaufleute, GmbH, AG, KGaA und deren Zweigniederlassungen begrenzt ist, so bringt dies für eine Vielzahl von Unternehmen – weil solche Vorgänge vollständig digital abgewickelt werden können – Erleichterungen bei derartigen Anmeldungen mit sich.

## **3. Zur Einführung von § 2 Abs. 3 GmbHG**

Die Online-Gründung – also die Beurkundung mittels Videokommunikation – soll lediglich für die Errichtung einer GmbH (bzw. einer UG(haftungsbeschränkt)) möglich sein und auch nur dann, wenn es sich um eine reine Bargründung handelt. Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>3</sup> wollte die Online-Gründung nur dann zulassen, wenn Gründungsgesellschafter ausnahmslos natürliche Personen sind. Dass der vorliegende Referentenentwurf die Online-Gründung unabhängig davon zulässt, ob der Gesellschafter eine natürliche oder juristische Person ist, ist zu begrüßen und weitet die praktischen Anwendungsmöglichkeiten deutlich aus. Der klassische Fall der Errichtung einer Tochter-GmbH durch eine Holding als Alleingesellschafter, bei der der Aufklärungs- und Beratungsbedarf sehr gering ausfallen dürfte, kann so im Wege der Online-Gründung erfolgen.

Nach der Digitalisierungsrichtlinie ist die Einführung der Online-Gründung lediglich für die GmbH zwingend. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch für andere Kapitalgesellschaften die Online-Gründung zulassen. Der vorliegende Referentenentwurf macht von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch. Die BRAK regt an, die Online-Gründung auch für die sogenannte Kleine AG zuzulassen. Der Spielraum für die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags ist bei der AG im Vergleich zur GmbH deutlich kleiner. Der bei einer Online-Gründung befürchtete Verlust der Mitwirkungstiefe des Notars in Bezug auf Hinweispflichten, Belehrungen etc. würde das Risiko für die Gründungsgesellschafter nicht merklich erhöhen.

Doch auch die vorgeschlagene Online-Gründung einer GmbH stößt schnell an ihre Grenzen: Sind Gründungsgesellschafter ausländische Gesellschaften, wird aufgrund der damit erforderlichen Vertretungsnachweise, die nicht ausnahmslos in elektronischer Form vorzulegen sind und oftmals mit Apostillen versehen werden müssen, die Online-Gründung nicht durchführbar sein.

\* \* \*

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 611/19 v. 13.11.2019.